

## **Teil A – Teilnahmebestimmungen**

<b>Auftraggeber:</b>	Land Niederösterreich
<b>Vertreten durch:</b>	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

<b>Leistung:</b>	Generalplaner Fachhochschule Wr. Neustadt
------------------	---

**in Zusammenarbeit mit**

# **WOLF THEISS**

## WICHTIGE INFORMATIONEN

<b>Auftraggeber:</b>	Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
<b>Vergebende Stelle:</b>	Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG Schubertring 6, 1010 Wien Telefax: +43 (1) 51510 66 5350 E-Mail: <a href="mailto:noe-gp@wolftheiss.com">noe-gp@wolftheiss.com</a>
<b>Bezeichnung des Verfahrens:</b>	"Generalplaner Fachhochschule Wr. Neustadt"
<b>Verfahrensart:</b>	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
<b>Erfüllungsort:</b>	Wr. Neustadt
<b>Kontakt/Anfragen:</b>	Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG Schubertring 6, 1010 Wien Ansprechperson: RA Mag. Silvia Feßl Telefax: +43 (1) 51510 66 5350 E-Mail: <a href="mailto:noe-gp@wolftheiss.com">noe-gp@wolftheiss.com</a>
<b>Anfragen bis:</b>	4.5.2015, 18:00 Uhr
<b>Einreichform des Teilnahmeantrages</b>	siehe Punkt 5
<b>Ende der Teilnahmefrist:</b>	<b>22.5.2015, 12:00 Uhr</b>
<b>Ort der Abgabe des Teilnahmeantrags:</b>	Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG Schubertring 6, 1010 Wien, 1. Stock (Empfang)
<b>Derzeitiger Zeitplan für das Vergabeverfahren:</b>	Siehe Teil C1

# ÜBERSICHT ÜBER DIE TEILNAHMEUNTERLAGEN

## Teil A – Teilnahmebestimmungen

## Teil B – Teilnahmeantrag

### Kuvert 1

- B1 - Deckblatt
- B2 - Teilnahmeantrag
- B3 - Erklärung der Bewerbergemeinschaft
- B4 - Angaben zu den beteiligten Unternehmen
- B5 - Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse
- B6 - Liste der Subunternehmer
- B7 - Eigenerklärung(en) zur beruflichen Zuverlässigkeit
- B8 - Eigenerklärung(en) des Bewerbers zur Leistungsfähigkeit und Befugnis
- B9 - Patronatserklärung(en) verbundenes Unternehmen (zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
- B10 - Haftungserklärung(en) Subunternehmer (zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
- B11 - Erklärung(en) des Subunternehmers oder sonstigen Dritten
- B12 - Umsatzerlöse
- B13 - Referenzübersicht
- B14a - Referenzformblatt Eignungsreferenz "*Denkmalschutz*"
- B14b - Referenzformblatt Eignungsreferenz "*Revitalisierung*"
- B15 - Referenzformblatt Auswahlreferenz
- B16 - Aufkleber Kuvert 1

### Kuvert 2

- B17 - Formblatt Flächen
- B18 - Aufkleber Kuvert 2

## **Teil C – Beilagen**

- C1 - Vorläufiger Zeitplan Vergabeverfahren
- C2 - Wettbewerbsgebiet
- C3 - Machbarkeitsstudie
- C4 - Fotodokumentation
- C5 - Endbericht Karmeliterkirche
- C6 - Bestandspläne

## INHALTSVERZEICHNIS TEIL A

1.	ALLGEMEINES .....	7
1.1	Projektbeschreibung / Projektstand .....	7
1.2	Beschaffungsgegenstand .....	8
1.3	Projektleitlinien .....	8
1.4	Leistungszeitraum .....	9
1.5	Leistungsort .....	9
1.6	Konkretisierung des Leistungsgegenstandes, Vorbehalt des Auftraggebers .....	9
1.7	Auftraggeberwechsel .....	9
1.8	Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften .....	10
1.9	Vorläufiger Terminplan Vergabeverfahren .....	10
2.	VERGABEVERFAHREN UND RELEVANTE GRUNDLAGEN .....	10
2.1	Begriffsdefinition und personenbezogene Bezeichnungen .....	10
2.2	Bezeichnung des Vergabeverfahrens .....	11
2.3	Art des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung, Vergabekontrollbehörde .....	11
2.4	Verfahrens- und Vertragssprache / Begriffsdefinition .....	11
2.5	Bezug der Unterlagen, Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen .....	11
2.6	Informationsübermittlung – Bevollmächtigter Vertreter des Bewerbers .....	12
2.7	Richtigkeit der Angaben .....	13
2.8	Beschränkung der Haftung / Schadenersatz / Bewerber- und Bieterabsprachen .....	13
2.9	Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren .....	14
2.10	Begehung .....	14
2.11	Planunterlagen .....	14
2.12	Aufklärungen seitens des Bewerbers .....	14
2.13	Prüf- und Warnpflicht des Bewerbers .....	15
2.14	Widersprüche, Unklarheiten, Vorbehalte, Anfragen .....	15
2.15	Ausschluss von Unternehmern / Ausscheiden von Teilnahmeanträgen .....	16
2.16	Geheimhaltungs- bzw Verschwiegenheitsverpflichtung .....	17
2.17	EDV-Erfassung .....	18
3.	Regelungen zu den Bewerbern .....	18
3.1	Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Bewerbers .....	18
3.2	Vertretung im Vergabeverfahren .....	18
3.3	Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften / Mehrfachbeteiligung .....	19
3.4	Subunternehmer / sonstige Dritte .....	20
3.4.1	Allgemeines .....	20
3.4.2	Sonstige Dritte iSd § 76 BVergG .....	21
3.5	Unternehmen aus dem (EU-)Ausland .....	21
4.	EIGNUNG UND AUSWAHL DER BEWERBER .....	22
4.1	Allgemeines zu Eignung und Nachweisen .....	22
4.2	Eignungskriterien .....	23
4.2.1	Berufliche Zuverlässigkeit .....	23
4.2.2	Befugnis .....	24
4.2.3	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit .....	25
4.2.4	Technische Leistungsfähigkeit .....	26
4.3	Nachweis der Erfüllung von Eignungskriterien durch Dritte (Subunternehmer, verbundene Unternehmen, sonstige Dritte gem § 76 BVergG) .....	28
4.3.1	<b>Zuverlässigkeit</b> .....	28
4.3.2	<b>Befugnis</b> .....	28
4.3.3	<b>Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit</b> .....	28
4.3.4	<b>Technische Leistungsfähigkeit</b> .....	29
4.4	Auswahlverfahren .....	30
4.4.1	Auswahl .....	30
4.4.2	<b>Auswahlkriterien</b> .....	31

<b>4.4.3</b>	Arbeitsprobe.....	31
<b>4.4.4</b>	Auswahl-Referenzen .....	33
<b>4.4.5</b>	Vorzulegende Formblätter betreffend die Auswahl-Referenzen.....	37
<b>5.</b>	<b>DER TEILNAHMEANTRAG .....</b>	<b>37</b>
5.1	Einzureichende Unterlagen – Bestandteile des Teilnahmeantrages .....	37
5.2	Einreichform des Teilnahmeantrages.....	38
<b>5.2.1</b>	Kuvert 1 - Arbeitsprobe.....	38
<b>5.2.2</b>	Kuvert 2 – Formblätter Teil B.....	38
5.3	Abgabeform des Teilnahmeantrags .....	40
5.4	Teilnahmefrist und Abgabestelle.....	41
<b>6.</b>	<b>SONSTIGES / WEITERER ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS.....</b>	<b>42</b>
6.1	Bekanntgabe der Auswahlentscheidung / Einladung zur Angebotslegung .....	42
6.2	Ausblick auf Gestaltung der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens .....	42
6.3	Widerrufsvorbehalt .....	43

## 1. ALLGEMEINES

Die Teilnahmeunterlagen für die erste Stufe des gegenständlichen Vergabeverfahrens bestehen aus dem Teil A – Teilnahmebestimmungen, dem Teil B – Teilnahmeantrag sowie dem Teil C – Beilagen. Eine Übersicht findet sich auf Seite 3ff. Im Nachfolgenden werden sämtliche dieser – für das gegenständliche Vergabeverfahren relevanten – Unterlagen in ihrer Gesamtheit als "**Teilnahmeunterlagen**" oder "**TNU**" bezeichnet.

Der **Teil A – Teilnahmebestimmungen** enthält die für die Bewerber relevanten Informationen und soll **beim Bewerber verbleiben**.

Der **Teil B – Teilnahmeantrag** ist durch den Bewerber in den weißen, dreifach umrandeten Bereichen auszufüllen und als Teilnahmeantrag **an die Abgabestelle zu senden**. Die genauen Details zu Form und Inhalt des Teilnahmeantrags finden sich unten in Punkt 5.

Sofern sich aus den Teilnahmeunterlagen in Hinblick auf die Verfahrensregelungen für das gegenständliche Vergabeverfahren bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotslegung Widersprüche ergeben, so gelten im Zweifelsfall die Unterlagen in nachstehender Reihenfolge:

- I. Teil A – Teilnahmebestimmungen
- II. Teil B – Teilnahmeantrag
- III. Teil C1 – Zeitplan für das Vergabeverfahren

Abgesehen von den für ein Ausfüllen durch den Bewerber vorgesehenen Bereichen im Teil B dürfen an den Teilnahmeunterlagen keine Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen werden, widrigenfalls sich der AG das Ausscheiden bzw die Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrags vorbehält.

Die Teilnahmeunterlagen werden den Bewerbern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Teilnahmeunterlagen sowie alle im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens übermittelten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Daher ist die Weitergabe im Original oder als Kopie – ausgenommen in den in Punkt 2.16 genannten Fällen – nicht gestattet.

### 1.1 Projektbeschreibung / Projektstand

Im Jahr 2008 hat sich das Land Niederösterreich für einen Neubau des Landeskrankenhauses Wr. Neustadt auf dem Areal der Civitas Nova entschieden. Dadurch kann die am derzeitigen, innerstädtischen Standort des Landeskrankenhauses Wr. Neustadt befindliche ehemalige Karmeliterkirche mit angeschlossenem Verwaltungstrakt in der Schlögelgasse 22-26 zur Zentrale der FH Wr. Neustadt umgebaut werden.

Geplant sind ein repräsentativer Vortragssaal in der Karmeliterkirche mit knapp 400 m<sup>2</sup> sowie Hörsäle, Labors und Büros. Die geplante Nutzfläche beträgt

insgesamt rund 4.110 m<sup>2</sup>, die Nettoraumfläche rund 6.124 m<sup>2</sup>. Das Gebäude soll Platz für 750 Studenten sowie Lehrende und Angestellte der FH Wr. Neustadt bieten. Dafür notwendige Renovierungs- und Umbauarbeiten sollen Anfang 2017 starten. Im Sommer 2018 soll die Übersiedelung der Verwaltung mit Direktion und zweier Studiengänge in den revitalisierten Bau erfolgen.

Die Revitalisierung beinhaltet u.a. Sanierungsarbeiten im bestehenden Gebäudekomplex, Abriss von Gebäudeteilen, Zubauten an die bestehenden Gebäude sowie die Errichtung von Außenanlagen. Da der Gebäudekomplex unter Denkmalschutz steht, ist für das gesamte Projekt eine Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt notwendig. Zudem sind die Interessen der derzeitigen im Gebäudekomplex angesiedelten Organisationen (zB NÖ Landeskliniken-Holding) zu berücksichtigen.

Für die Baukosten (mit Einrichtung) werden vorläufig € 13,74 Mio. veranschlagt. Dieser Wert basiert auf einer Kostenschätzung der Architekt Scheibenreif ZT GmbH (Beilage C3).

## **1.2 Beschaffungsgegenstand**

Gegenstand der Ausschreibung ist die Erbringung von Generalplanerleistungen im Zusammenhang mit der Nachnutzung eines Teils des Areals des LK Wr. Neustadt für die Nutzung durch die FH Wr. Neustadt für Lehre und Verwaltung. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Revitalisierung (Sanierung und Erweiterung) des Verwaltungstrakts und der Karmeliterkirche.

Folgende Planerleistungen sind im Rahmen der Generalplanerleistungen über alle Leistungsphasen zu erbringen:

- Objektplanung (Architekturplanung)
- Technische Gebäudeausrüstung (HKLS, ET)
- Bauphysik, Brandschutz- und Fluchtwegsplanung
- Tragwerksplanung
- Laborplanung (in geringem Umfang)
- Freiraumplanung
- Planungskoordination nach BauKG

## **1.3 Projektleitlinien**

Abgesehen vom ausschreibungsgegenständlichen Leistungsbild und allfälligen konkreten Aufgabenstellungen ist seitens des AG insbesondere eine Berücksichtigung folgender Aspekte im Rahmen der Planung erwünscht:



- städtebauliche und architektonische Qualitäten (zB zeitgemäße, zukunftsorientierte und einladende Erscheinung, hohe Qualitäten im Innen- und Außenraum, attraktive Arbeits- und Lehrplatzgestaltung) unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes;
- funktionale Qualitäten (zB zweckmäßige Anordnung der Funktionsbereiche, leichte Orientierbarkeit, zweckmäßige Erschließung, gute Nutzbarkeit für alle Nutzergruppen);
- ökonomische und ökologische Qualitäten (grundsätzliche Lösungsansätze für Energie- und Haustechnik, bauphysikalische Kennwerte, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten [Wartungsfreundlichkeit, Lebensdauer, Recyclierbarkeit eingesetzter Materialien, Verwirklichung bauökologischer Standards]).

#### **1.4 Leistungszeitraum**

Der Leistungszeitraum für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Generalplanerleistungen beginnt voraussichtlich mit Ende 2015 und dauert jedenfalls bis zur Übersiedlung / Inbetriebnahme im Sommer 2018.

#### **1.5 Leistungsort**

Erfüllungsort der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen einschließlich aller Besprechungen ist Wr. Neustadt.

#### **1.6 Konkretisierung des Leistungsgegenstandes, Vorbehalt des Auftraggebers**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschreibung des Leistungsgegenstandes noch nicht dem vollständigen Leistungsbild des verfahrensgegenständlichen Leistungsvertrages entspricht. Die gegenständliche Beschreibung dient vielmehr dazu, interessierten Unternehmen eine Grundlage für eine Beurteilung dafür zu geben, ob die gegenständliche Ausschreibung für sie von Interesse ist. Eine detaillierte Beschreibung der Leistung sowie der konkret abzuschließende Leistungsvertrag sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe des gegenständlichen Vergabeverfahrens, die jedoch ausschließlich den eingeladenen Bewerbern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt werden. Der AG behält sich vor, im Zuge dieser Konkretisierung Änderungen bzw Anpassungen vorzunehmen. Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, diese Änderungen bzw Anpassungen zu akzeptieren.

#### **1.7 Auftraggeberwechsel**

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungsvertrag mit all seinen Rechten und Pflichten mit für den Auftraggeber schuldbeitreitender Wirkung zur Gänze auf einen oder mehreren von ihm zu bestimmenden Dritten (zB einem Leasinggeber) zu übertragen.

Der Bewerber erteilt hierzu durch die Abgabe seines Teilnahmeantrages bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung.

## 1.8 **Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften**

Bei der Erstellung des Teilnahmeantrages sowie des Angebots für die (in Österreich zu erbringenden) Leistungen hat der Bewerber bzw Bieter die Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die Bieter sind verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber ("Wirtschaftskammer") und der Arbeitnehmer ("Kammer für Arbeiter und Angestellte") eingesehen werden.

## 1.9 **Vorläufiger Terminplan Vergabeverfahren**

Die relevanten Termine des Vergabeverfahrens ergeben sich aus Teil C1 – Vorläufiger Zeitplan. Dabei handelt es sich um einen unverbindlichen vorläufigen Zeitplan, der lediglich der Information der Interessenten bzw Bewerber dient.

## 2. **VERGABEVERFAHREN UND RELEVANTE GRUNDLAGEN**

### 2.1 **Begriffsdefinition und personenbezogene Bezeichnungen**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in Unterlagen dieses Verfahrens gelten in der gewählten Form für beide Geschlechter. Im gegenständlichen Vergabeverfahren werden darüber hinaus folgende Bezeichnungen sowohl für einzelne Unternehmer als auch für Gemeinschaften derselben verwendet:

**Auftraggeber:** Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
(im Folgenden "**Auftraggeber**", "**AG**" oder "**Land NÖ**")

**Vergebende Stelle:** Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Ansprechperson: RA Mag. Silvia Feßl  
Schubertring 6, 1010 Wien  
Telefax: +43 (1) 51510 66 5350  
E-Mail: [noe-gp@wolftheiss.com](mailto:noe-gp@wolftheiss.com)

Die vergebende Stelle vertritt den AG im Rahmen dieses Vergabeverfahrens; sie wird ausschließlich im Interesse des AG tätig.

**Bewerber:** Unternehmer, der einen Teilnahmeantrag eingereicht hat;

**Teilnehmer:** Bewerber, der für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens ausgewählt wurde;

**Bieter:** Teilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat;

**Auftragnehmer:** Bieter, dessen Angebot im Zuge der Bestbieterermittlung als technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot ermittelt wurde und dem der Zuschlag erteilt wurde.

## 2.2 Bezeichnung des Vergabeverfahrens

*"Land NÖ – Generalplaner Fachhochschule Wr. Neustadt"*

## 2.3 Art des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung, Vergabekontrollbehörde

Der Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 ("**BVergG**") idgF vergeben. Es handelt sich bei den zu vergebenden Leistungen um einen Dienstleistungsauftrag mit einem geschätzten Auftragswert im Oberschwellenbereich.

Zuständige Behörde für das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren ist die beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtete NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge. Zuständige Behörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

## 2.4 Verfahrens- und Vertragssprache / Begriffsdefinition

Die Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch; Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt, sofern ihnen keine deutsche Übersetzung beigefügt ist. Sämtliche schriftliche und allfällige mündliche Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Sämtliche Begriffe und auch die daraus resultierenden Aufgabenstellungen (etwa Erwirkungen von Genehmigungen) basieren auf der in Österreich gebräuchlichen Bedeutung.

## 2.5 Bezug der Unterlagen, Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen

Die Teilnahmeunterlagen können unentgeltlich ausschließlich elektronisch bezogen werden.

Der Teil A Teilnahmebestimmungen steht allen Interessenten unter <https://www.pep-online.at/CP/WZOnlineSearch.aspx> zum Veröffentlichungsdatum zum Download zur Verfügung. **Die in diesem Teil (Teil A – Teilnahmebestimmungen) unter Teil B und Teil C bezeichneten Unterlagen werden ausschließlich jenen Interessenten, die per E-Mail an die vergebende Stelle um Registrierung ersuchen, elektronisch über einen für dieses Vergabeverfahren eingerichteten Datenraum zur Verfügung gestellt.** Bei Problemen mit dem Download können die Unterlagen auch bei der vergebenden Stelle angefragt werden.

Der AG behält sich – insbesondere infolge von Hinweisen von Bewerbern auf Unklarheiten oder vermutete Rechtswidrigkeiten – vor, Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen zu den Teilnahmeunterlagen innerhalb der Teilnahmefrist vorzunehmen und diese entsprechend bekanntzumachen.

Derartige Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen werden jedenfalls allen Interessenten, die sich bei der vergebenden Stelle registriert haben, zur Verfügung gestellt. Die dort zur gegenständlichen Ausschreibung registrierten Interessenten erhalten eine Benachrichtigung, sofern neue (berichtigte) Unterlagen zum Download verfügbar sind.

Der Bewerber ist verpflichtet, allfällige Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen bei Erstellung des Teilnahmeantrages zu berücksichtigen.

Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen es erforderlich machen, wird der AG die Teilnahmefrist erstrecken.

## **2.6 Informationsübermittlung – Bevollmächtigter Vertreter des Bewerbers**

Sofern der AG keine anderen Regelungen trifft, kann der Informationsaustausch zwischen AG und Bewerber<sup>1</sup> brieflich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Der AG wird unter diesen Kommunikationsmitteln vorrangig den Informationsaustausch per E-Mail wählen.

Sämtliche Übermittlungen an den AG müssen in deutscher Sprache formuliert sein und sind ausschließlich zu richten an

Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
zH Frau RA Mag. Silvia Feßl  
Schubertring 6  
1010 Wien  
Fax: +43 (1) 51510 66 5350  
E-Mail: [noe-gp@wolftheiss.com](mailto:noe-gp@wolftheiss.com)

Der Bewerber hat in Teil B – Teilnahmeantrag eine Adresse, eine Faxnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die Informationen iSd § 43 Abs 6 BVergG rechtsgültig übermittelt werden können. Die vom Bewerber angegebene E-Mail-Adresse wird vom AG genutzt, um etwaige Entscheidungen im Verfahren (Aufforderung zur Angebotslegung, Ausscheidensentscheidung, Zuschlagsentscheidung etc) an den Bewerber zu übermitteln. Der Bewerber ist verpflichtet, die E-Mail-Adresse bzw seinen damit verbundenen elektronischen Verfügungsbereich entsprechend zu kontrollieren und empfangsbereit zu halten. Etwaige Ereignisse (Serverausfall etc), die den Zugang eines durch den AG nachweislich an die angegebene E-Mail-Adresse abgesendeten E-Mails in den elektronischen Verfügungsbereich des Bewerbers verhindern, gehen

---

<sup>1</sup> Mit dem Ausdruck "Bewerber" sind in diesen Teilnahmeunterlagen gleichermaßen auch "Interessent", "Bieter", "Bewerbergemeinschaften" und "Bietergemeinschaften" erfasst, sofern nicht erkennbar differenziert wird.

ausschließlich zu Lasten des Bewerbers. Mit der nachweislichen Absendung einer Entscheidung per (einfachem) E-Mail an die vom Bewerber angegebene E-Mail-Adresse gilt diese Entscheidung daher bis zum Beweis des Gegenteils durch den Bewerber als in den elektronischen Verfügungsbereich des Bewerbers gelangt und somit zugegangen.

## **2.7 Richtigkeit der Angaben**

Der AG ist berechtigt, alle Angaben des Bewerbers zu überprüfen oder durch einen vom AG beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bewerber hat zu diesem Zweck unverzüglich nach Aufforderung durch den AG prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben zu belegen.

Sollte der AG feststellen, dass der Bewerber im Zusammenhang mit seinem Teilnahmeantrag unrichtige Angaben erstattet hat, behält sich der AG vor, den Teilnahmeantrag des Bewerbers auszuschneiden.

## **2.8 Beschränkung der Haftung / Schadenersatz / Bewerber- und Bieterabsprachen**

Der AG, die vergebende Stelle sowie deren Hilfskräfte haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen für Schadenersatz.

Wird ein der Zuschlagserteilung zugrunde liegender Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben und dem Zuschlag in einem allfällig fortgesetzten Verfahren vor der Nachprüfungsbehörde nachträglich die vergaberechtliche Legitimität entzogen (ein vergaberechtlicher Verstoß festgestellt), verzichtet der Bewerber mit Abgabe des Teilnahmeantrages auf jeglichen Haftungsanspruch gegenüber dem AG bzw der vergebenden Stelle, sofern diese kein grobes Verschulden an dem Rechtsverstoß trifft.

Unternehmer, die sich an Wettbewerbsabsprachen beteiligen, haften dem AG solidarisch für sämtliche durch solche Wettbewerbsabsprachen verursachten Schäden und haben allfällige, durch diese Wettbewerbsabsprachen gewonnene Vorteile an den AG herauszugeben. Überhaupt verpflichtet sich der Bewerber mit Abgabe des Teilnahmeantrages, sich während des Vergabeverfahrens so zu verhalten, dass ein Schaden oder eine Ersatzpflicht für den AG soweit wie möglich vermieden wird.

Es wird ausdrücklich auf das Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden, die gegen das österreichische oder europäische Kartellrecht verstoßen, hingewiesen. Derartige Abreden führen dazu, dass der betreffende Bewerber vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Insbesondere ist daher die Gründung einer Bewerbergemeinschaft, die nicht zur Legung eines Erfolg versprechenden Teilnahmeantrages bzw Angebotes erforderlich ist, den Bietermarkt beschränkt und die Kriterien des § 2 KartG bzw des Art 81 Abs 3 EG nicht erfüllt, unzulässig; deren Teilnahmeantrag / Angebot wird ausgeschieden.

## **2.9 Vergütung für die Teilnahme am Vergabeverfahren**

Den Bewerbern steht keinerlei Vergütung für die Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren zu. Insbesondere werden die Erstellung der Teilnahmeanträge oder Angebote, die dafür erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen sowie die Ausarbeitung oder Beischafterung sonstiger geforderter Beilagen, Urkunden und Nachweise nicht vergütet.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes erhalten jene Bieter, die zur Letztangebotslegung aufgefordert wurden und ein ausschreibungskonformes Letztangebot gelegt haben, eine Aufwandentschädigung in Höhe von EUR 8.000 (netto); zu den genauen Voraussetzungen für die Erlangung der Aufwandentschädigung wird auf die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen für die zweite Stufe des Vergabeverfahrens verwiesen.

## **2.10 Begehung**

In der gegenständlichen ersten Verfahrensstufe erfolgt keine (begleitete) Begehung des Areals der zukünftigen Fachhochschule; der AG empfiehlt Interessenten aber, sich zusätzlich zu den vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (Planunterlagen, Bildmaterial etc) selbst vor Ort ein Bild der relevanten (öffentlich zugänglichen) Örtlichkeiten zu verschaffen.

In der zweiten Stufe wird für diejenigen Bewerber, die für die Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens ausgewählt und zur Angebotslegung aufgefordert wurden, die Möglichkeit bestehen, an einer begleiteten Begehung des Areals teilzunehmen.

## **2.11 Planunterlagen**

Der AG geht davon aus, dass die aktuell zur Verfügung stehenden Planunterlagen (Bestandspläne) für die Teilnahme an der ersten Stufe des gegenständlichen Vergabeverfahrens ausreichend sind. Umfassendere Planunterlagen werden den Teilnehmern (den zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerbern) in der zweiten Verfahrensstufe zur Verfügung gestellt.

## **2.12 Aufklärungen seitens des Bewerbers**

Der Bewerber verpflichtet sich, dem AG bei Auftreten von Unklarheiten über den Teilnahmeantrag selbst oder über eignungs- und auswahlrelevante Eigenschaften des Bewerbers oder die dem Teilnahmeantrag beigeschlossenen Anlagen, sofern in der Aufforderung keine abweichende Frist angegeben ist, innerhalb einer Frist von längstens 5 (fünf) Kalendertagen (gerechnet ab Nachfrage durch den AG) sämtliche geforderten Aufklärungen schriftlich (wenn in der Aufforderung nicht anders gefordert per E-Mail) zu erstatten.

### **2.13 Prüf- und Warnpflicht des Bewerbers**

Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags bestätigt der Bewerber, dass die Teilnahmeunterlagen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem BVergG entsprechen, vollständig sind und alle für die Erstellung des Teilnahmeantrags erforderlichen Informationen, Unterlagen bzw. Angaben beinhalten. Weiters bestätigt der Bewerber damit, dass die verfahrensgegenständlichen Leistungen für die Beurteilung des Interesses des Bewerbers an der Teilnahme am gegenständlichen Verfahren hinreichend genau beschrieben sind.

Hält der Bewerber einzelne Bestimmungen in den Teilnahmeunterlagen bzw. sonstige Festlegungen des AG für rechtswidrig, unzumutbar oder unüblich, so hat der Bewerber den AG davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Verletzung dieser Warnpflicht durch den Bewerber hat zu Folge, dass dieser im Falle einer verspäteten Geltendmachung sämtliche Aufwendungen zu tragen hat, die dem AG durch die Geltendmachung entstehen.

### **2.14 Widersprüche, Unklarheiten, Vorbehalte, Anfragen**

Sollten sich für den Bewerber bei der Prüfung der Teilnahmeunterlagen Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Teilnahmeunterlagen und das darin festgelegte Verfahren und/oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen (insbesondere das BVergG) ergeben, so hat er den AG umgehend darauf hinzuweisen und Klarstellung, Ergänzung oder Berichtigung zu verlangen.

Allfällige Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Teilnahmeunterlagen sowie Fragen zum gegenständlichen Vergabeverfahren oder betreffend die Teilnahmeunterlagen sind umgehend, spätestens jedoch bis zu dem im Deckblatt ("Wichtige Information") angegeben Zeitpunkt ausschließlich schriftlich in deutscher Sprache per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Fax an die vergebende Stelle zu richten. Bei später einlangenden Aufklärungsersuchen ist eine rechtzeitige Beantwortung nicht gewährleistet.

Andere als schriftlich gestellte Aufklärungsersuchen sind nicht zulässig und gelten daher als nicht gestellt. Dies gilt insbesondere für mündlich gestellte Fragen (zB per Telefon).

Die Bewerber sind angehalten, Fragen möglichst frühzeitig und in elektronisch verarbeitbarer Form zu übermitteln (Word-Dokument, E-Mail).

Im Sinne der Gleichbehandlung sind allfällige Aufklärungsersuchen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist. Die Anfragen werden gesammelt und – sofern aus Sicht des AG erforderlich – gegenüber allen Unternehmern bzw. Bewerbern gleichermaßen (anonymisiert) beantwortet, indem

sie wie die gegenständlichen Teilnahmeunterlagen unter dem in Punkt 2.5 genannten Link elektronisch zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Etwaige Anfragen und deren Beantwortungen sind bei der Erstellung der Teilnahmeanträge mit der gleichen Verbindlichkeit wie die Angaben in der Bekanntmachung und in den vorliegenden Teilnahmeunterlagen zu berücksichtigen.

## **2.15 Ausschluss von Unternehmern / Ausscheiden von Teilnahmeanträgen**

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bewerber bzw deren Subunternehmer oder sonstige Dritte nach Maßgabe des § 68 BVergG ausgeschlossen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrages erklärt der Bewerber, dass die Ausschlussgründe des § 68 Abs 1 BVergG weder bei ihm noch bei seinen Subunternehmern vorliegen.

Weiters sind Bewerber/Bieter oder Bewerber-/Bietergemeinschaften oder deren Subunternehmer bzw mit ihnen verbundene Unternehmen, die den Zuschlag im gegenständlichen Bauprojekt "*Nachnutzung des Areals Landeskrankenhaus Wr. Neustadt*" für andere Konsulentenleistungen (wie zB Projektsteuerung, Begleitende Kontrolle) erhalten haben, wegen Befangenheit von der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren (Generalplaner) ausgeschlossen ("**befangene Unternehmer**").

Bedient sich ein Bewerber/Bieter bzw eine Bewerber-/Bietergemeinschaften eines befangenen Unternehmers als Subunternehmer führt dies ebenfalls zum Ausschluss des Bewerbers/Bieters bzw der Bewerber-/Bietergemeinschaft, es sei denn, dass der Bewerber/Bieter bzw die Bewerber-/Bietergemeinschaft nach Aufforderung durch den AG einen neuen Subunternehmer namhaft macht.

Teilnahmeanträge werden unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 129 BVergG sowie allfälliger sonstiger in den Teilnahmeunterlagen angeführter Gründe ausgeschieden.

Der AG bzw die vergebende Stelle werden im Zusammenhang mit den technischen und sonstigen Inhalten der Ausschreibungsunterlagen sowie der Durchführung dieses Vergabeverfahrens insbesondere durch folgende Beteiligte unterstützt:

- Focus Solutions Unternehmensberatung OG
- Frau DI Andrea Hinterleitner-Sedlacek
- Auftragnehmer Begleitende Kontrolle für das Projekt "*Nachnutzung des Areals Landeskrankenhaus Wr. Neustadt*"
- Auftragnehmer Projektsteuerung für das Projekt "*Nachnutzung des Areals Landeskrankenhaus Wr. Neustadt*"



Sonstige mit der Erbringung von Vorleistungen (zB Machbarkeitsstudie) beauftragte Beteiligte sind vom gegenständlichen Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen. Sämtliche für den gegenständlichen Auftrag erforderlichen Unterlagen, welche im Rahmen der Erbringung von Vorleistungen erstellt worden sind, werden im Zuge des Vergabeverfahrens allen Bietern zur Verfügung gestellt.

## 2.16 Geheimhaltungs- bzw Verschwiegenheitsverpflichtung

AG und Bewerber sind gemäß BVergG verpflichtet, den vertraulichen Charakter aller sowohl den AG als auch die Bewerber und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren.

Die Teilnahmeunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom AG im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Informationen (Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte, Informationen und Daten), seien sie schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung gegeben oder überlassen oder auf sonstigem Weg bekannt geworden ("**Vertrauliche Informationen**"), sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AG und anderer Verfahrensbeteiligter oder sonstiger Dritter sind vom Bewerber geheim zu halten. Davon ausgenommen sind lediglich Informationen, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Mitwirkung des Bewerbers bekannt werden, oder deren Weitergabe auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Der Bewerber verpflichtet sich darüber hinaus, bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens auch den Umstand seiner Teilnahme, den Stand des Vergabeverfahrens oder sonstige Umstände der gegenständlichen Ausschreibung geheim zu halten.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt und auch gegenüber den mit dem Bewerber verbundenen Unternehmen, Subunternehmern oder sonstigen Dritten. Jede Weitergabe von vertraulichen Informationen durch Bewerber an die von ihnen beigezogenen Personen (Berater, Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane, Subunternehmer, sonstige Dritte etc) ist nur insoweit zulässig, als dies für Zwecke der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren notwendig ist und der Bewerber auf Verlangen des AG nachweisen kann, dass sich die beigezogenen Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen weitergegebenen vertraulichen Informationen in schriftlicher Form verpflichtet haben oder gesetzlich dazu verpflichtet sind. Im Fall einer Weitergabe der vertraulichen Informationen an eine beigezogene Person haftet der Bewerber gegenüber dem AG für jeden Bruch der Vertraulichkeit durch die beigezogene Person. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder anderer Ansprüche wird durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

Soweit der AG von dritter Seite in Anspruch genommen wird, weil ein Unternehmer bzw Bewerber oder von ihm beigezogene Personen gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen haben, ist der AG von diesem Unternehmer bzw Bewerber schad- und klaglos zu halten.

Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung kann – abhängig von der Schwere des Verstoßes und unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen – zum Ausscheiden bzw zur Nicht-Berücksichtigung des Teilnahmeantrages des Bewerbers führen.

## **2.17 EDV-Erfassung**

Die Teilnahmeantragsprüfung erfolgt gegebenenfalls EDV-unterstützt. Die Bewerber erklären sich durch die Abgabe des Teilnahmeantrags mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

Die Evidenthaltung gewerbe- und handelsrechtlicher oder ähnlicher Unterlagen, die zur Ausübung von Leistungen berechtigen, der Bonitäts- und Kapazitätsangaben sowie sonstiger Daten kann mittels EDV erfolgen. Die Bewerber und deren Subunternehmer oder benannte sonstige Dritte erklären sich durch die Übermittlung der Unterlagen mit einer Datenerfassung und -verarbeitung einverstanden.

## **3. REGELUNGEN ZU DEN BEWERBERN**

### **3.1 Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Bewerbers**

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe des Bewerbers sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens, die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sowie die Erfüllung eines Ausschlusstatbestandes iSd § 68 BVergG sind vom Bewerber bzw vom AN (nach Abschluss des Vergabeverfahrens) der vergebenden Stelle bzw dem AG unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.

Ebenfalls sind Änderungen von Fax- bzw Telefonnummern und E-Mail-Adressen unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen.

### **3.2 Vertretung im Vergabeverfahren**

Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag (**Formblatt B2**) einen für die Abwicklung des gegenständlichen Vergabeverfahrens sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen bevollmächtigten Vertreter ("**Ansprechpartner**") bekannt zu geben, der in allen Belangen des Vergabeverfahrens und der allenfalls folgenden Vertragsabwicklung bevollmächtigt ist, den Bewerber zu vertreten. Diese im Teilnahmeantrag genannte Person ist der alleinige Ansprechpartner im

Vergabeverfahren; dem Ansprechpartner übermittelte Aufforderungen, Anschreiben etc gelten daher dem gesamten Bewerber gegenüber als zugegangen. Wird im Teilnahmeantrag kein Ansprechpartner genannt, gilt ein handelsrechtlich Vertretungsbefugter des Bewerbers als bevollmächtigter Vertreter im Verfahren.

Dem Teilnahmeantrag ist eine entsprechende **schriftliche Vollmacht** zu Gunsten des Ansprechpartners anzuschließen (sofern sich die Vertretungsbefugnis nicht aus dem Firmenbuch bzw aus dem entsprechenden, öffentlich zugänglichen Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates ergibt). Eine allfällige Beschränkung der Vollmacht ist unzulässig und unwirksam. Allfällige Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Diesbezügliche Änderungen gelten für den AG erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige.

### **3.3 Bewerber-, Bieter- und Arbeitsgemeinschaften / Mehrfachbeteiligung**

Es steht Bewerbern frei, sich zur Teilnahmeantragslegung zu Bewerbergemeinschaften zusammenzuschließen. Bewerbergemeinschaften haben im **Formblatt B3** des Teils B ein "**federführendes Unternehmen**" und einen "**bevollmächtigten Vertreter**" zu nennen, die die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft sowie die im Auftragsfall zu gründende Arbeitsgemeinschaft ("**ARGE**") im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw der Auftragsabwicklung gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertreten.

Wird kein Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder ARGE als federführendes Unternehmen bzw bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht oder ist dieses Unternehmen nicht mehr Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder ARGE, so gilt jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder ARGE dem AG gegenüber als bevollmächtigt. In diesem Fall gelten Erklärungen von oder an einen Bewerbergemeinschafts- oder ARGE-Partner als von allen bzw gegenüber allen Mitgliedern abgegeben.

Die Anzahl der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft ist mit **zwei** beschränkt.

Bewerbergemeinschaften haben gemäß **Formblatt B3** des Teils B zu erklären, dass sie im Auftragsfalle eine Arbeitsgemeinschaft bilden werden.

Es ist Unternehmern untersagt, sich an mehreren Bewerbergemeinschaften zu beteiligen oder sich parallel als Einzelbewerber und gleichzeitig als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder sich als Subunternehmer eines Bewerbers oder einer Bewerbergemeinschaft und gleichzeitig als Bewerber oder Mitglied einer anderen Bewerbergemeinschaft an dem Vergabeverfahren zu beteiligen, sofern das Unternehmen nicht nachweisen kann, dass eine Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht besteht. Diese Bestimmung gilt auch für verbundene Unternehmen.

### 3.4 Subunternehmer / sonstige Dritte

#### 3.4.1 Allgemeines

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig; ausgenommen davon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen.

Der Bewerber hat alle (auch unwesentliche) Leistungsteile des Auftrages, die er jedenfalls oder möglicherweise im Rahmen von Subaufträgen an Dritte (Subunternehmer) weiterzugeben beabsichtigt, mit dem Teilnahmeantrag bekanntzugeben und den/die Subunternehmer zu nennen. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von Leistungsteilen durch Konzernunternehmen; auch Konzernunternehmen sind als Subunternehmer bekannt zu geben. Weiters hat der Bewerber anzugeben, welche Leistungen der jeweilige Subunternehmer für den Bewerber im Auftragsfall mit welchem Anteil an der Gesamtleistung erbringen soll. Hierfür sind die im Teil B enthaltenen **Formblätter B6, B7 und B8** auszufüllen.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche **Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit iSd §§ 72 und 73 BVergG** besitzt. Der Nachweis der Befugnis und Leistungsfähigkeit kann durch den Bewerber durch die entsprechende Eigenerklärung im **Formblatt B8** erfolgen. Diesfalls sind neben den eigenen Befugnissen des Bewerbers auch jene des Subunternehmers aufzuzählen. Der Subunternehmer hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit das **Formblatt B7** auszufüllen und zu unterfertigen.

Der AG behält sich vor, alle entsprechenden Nachweise zu fordern, die zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers erforderlich sind. Diese Regelung gilt sowohl während des Vergabeverfahrens als auch während der Vertragserfüllung. Der Bewerber verpflichtet sich, mit Abgabe seines Teilnahmeantrags – sofern im Einzelfall bei Anforderung vom AG keine andere Frist festgelegt wird – die entsprechenden Nachweise unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 (fünf) Kalendertagen ab Anforderung durch den AG, an diesen zu übermitteln.

Bewerber können sich auch zum Nachweis ihrer Eignung (Befugnis und/oder Leistungsfähigkeit) auf Subunternehmer berufen ("**notwendige Subunternehmer**"). Für solche notwendigen Subunternehmer gilt zusätzlich Folgendes:

Der Bewerber hat nachzuweisen, dass er für die gesamte Dauer des Vertrages tatsächlich über die Mittel der notwendigen Subunternehmer zur jeweiligen Leistungserbringung verfügt. Jeder notwendige Subunternehmer ist – wie auch die nicht notwendigen Subunternehmer – unter Verwendung der **Formblätter**

**B6, B7 und B8** im Teilnahmeantrag bekannt zu geben. Weiters ist für **jeden** notwendigen Subunternehmer im Teilnahmeantrag eine entsprechende Erklärung vorzulegen, in der der Subunternehmer – je nachdem, welchen Teil der Eignung er substituiert – das Vorliegen der notwendigen Befugnis bzw technischen Leistungsfähigkeit für den ihm zukommenden Leistungsteil erklärt und sich verbindlich dazu verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bewerber die angegebenen Leistungen zu erbringen bzw mit dem Bewerber solidarisch zu haften ("**Verpflichtungserklärung**"). Dazu ist zwingend – je nachdem, ob technische Leistungsfähigkeit bzw Befugnis oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit substituiert wird – das **Formblatt B10** oder **Formblatt B11** zu verwenden. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Formblätter (**Formblätter B12 bis B15**) vom Subunternehmer auszufüllen.

Ein Subunternehmerwechsel während des Vergabeverfahrens bzw nach Auftragserteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

### **3.4.2** Sonstige Dritte iSd § 76 BVergG

Die oben unter Punkt 3.4.1 zu "notwendigen Subunternehmern" gemachten Ausführungen gelten sinngemäß auch für "sonstige Dritte" iSd § 76 BVergG. "Sonstige Dritte" iSd § 76 BVergG sind solche Unternehmen, auf die der Bewerber zum Nachweis seiner Befugnis und/oder Leistungsfähigkeit verwiesen hat, welche aber nicht als Subunternehmer bekannt gegeben wurden.

### **3.5** **Unternehmen aus dem (EU-)Ausland**

Für alle involvierten ausländischen Unternehmen (Bewerber, Subunternehmer sowie sonstige Dritte) ist – sofern gemäß § 373a Abs 4 Gewerbeordnung 1994 ("**GewO**") verpflichtend vorgesehen – mit Abgabe des Teilnahmeantrags nachzuweisen, dass sie

- eine Dienstleistungsanzeige gemäß § 373a Abs 4 GewO oder
- einen Antrag auf Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft iS des § 373a Abs 5 Z 2 GewO oder
- einen Antrag auf Ausstellung eines Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheides gemäß §§ 373c ff GewO

gestellt haben.<sup>2</sup> Als Nachweis dient auch eine Kopie der/des eingereichten Anzeige/Antrags und deren/dessen Übermittlungsbestätigung. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 20 Abs 1 BVergG verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in Österreich müssen spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Insbesondere ist eine allenfalls für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden

---

<sup>2</sup> <http://www.bmwf.w.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/GewerbeausuebungdurchUnternehmensausanderenEUEWR-Staaten.aspx>

Tätigkeit erforderliche behördliche Entscheidung oder Mitteilung oder der Nachweis des Erwerbs solcher fehlender Kenntnisse, deren nachträglicher Erwerb aufgrund einer behördlichen Entscheidung gemäß § 373a Abs 5 Z 2 lit b GewO geboten war, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis erbracht werden, dass seit dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen gemäß § 373a Abs 5 Z 3 GewO zwei Monate vergangen sind und seitens der Behörde keine Reaktion erfolgt ist.

Es ist generell die Obliegenheit des Bewerbers, den AG über die erlangte Anerkennung bzw Gleichhaltung oder sonstige Zulassungsvoraussetzungen zu informieren. Der Bewerber hat unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Mitteilung, des Bescheides bzw des Ausspruches unaufgefordert einen Abzug der Urkunde an den AG zu übermitteln. Solange dem AG keine entsprechende Urkunde vorliegt, geht er zulässig davon aus, dass eine Berechtigung zur Tätigkeitsausübung in Österreich bzw eine Anerkennung bzw Gleichhaltung nicht besteht.

#### **4. EIGNUNG UND AUSWAHL DER BEWERBER**

##### **4.1 Allgemeines zu Eignung und Nachweisen**

Bewerber müssen (auch während der gesamten Laufzeit des Vergabeverfahrens und des Vertrages) zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen geeignet sein; weiters dürfen gegen Bewerber keine Ausschlussgründe iSd § 68 BVergG vorliegen, widrigenfalls der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wird. Mit der Abgabe seines Teilnahmeantrages erklärt der Bewerber, dass er über die für die gegenständlichen Leistungen erforderliche Eignung, insbesondere die dafür notwendige(n) Befugnis(se), verfügt. Weiters erklärt der Bewerber mit Abgabe des Teilnahmeantrags, dass gegen ihn keiner der in § 68 BVergG genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Der AG behält sich vor, das Vorliegen sowie das Fortbestehen der Eignung der Bewerber, der Subunternehmer bzw sonstiger Dritter im weiteren Verfahrensverlauf – insbesondere auch in Hinblick auf Änderungen des Leistungsgegenstandes – durch Einforderung von weiteren (aktuellen) Nachweisen zu überprüfen.

Sämtliche erforderlichen Nachweise sind in **aktueller Fassung** vorzulegen. Das ist bei der Rückstandsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde und bei dem Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt der **letztgültige Nachweis**; die übrigen Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmefrist nicht älter als **sechs Monate** sein.

Der Bewerber kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern

diesem die vom AG geforderten Unterlagen **in gefordertem Inhalt und entsprechender Aktualität** vorliegen und **vom AG selbst unmittelbar abrufbar** sind (zB ANKÖ). Wenn der Bewerber den Nachweis über das Verzeichnis eines Dritten führt, so ist im Teilnahmeantrag konkret anzugeben, welche erforderliche Eignung(-sart) mit welchem Nachweis nachgewiesen werden soll. Im Falle des Verweises auf ein derartiges Verzeichnis trägt der Bewerber das Risiko für das tatsächliche Vorliegen der Nachweise, für deren Aktualität sowie für die Abrufbarkeit durch den AG; der AG ist hinsichtlich nicht aktueller oder nicht vollständiger Daten im ANKÖ nicht verpflichtet, Verbesserungsaufträge zu erteilen.

## 4.2 Eignungskriterien

Hinsichtlich der für das gegenständliche Vergabeverfahren erforderlichen Eignungskriterien (im Sinne von Mindestkriterien) sowie deren Nachweise wird auf den Teil B und die darin enthaltenen Formblätter sowie auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen. **Es sind zwingend die im Teil B angegebenen Formblätter zu verwenden.** Die darin enthaltenen Formblätter sind – sofern erforderlich – in der entsprechend notwendigen Anzahl zu kopieren.

### 4.2.1 Berufliche Zuverlässigkeit

Der **Bewerber** (bei **Bewerbergemeinschaften: jedes Mitglied**) sowie **jeder Subunternehmer** muss nachweisen, dass er zuverlässig im Sinne des § 72 BVergG ist bzw gegen ihn keine Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs 1 BVergG vorliegen.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Firmenbuchauszug** oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass über das Vermögen des Unternehmens kein ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, und dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- **Strafregisterbescheinigung(en)** oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes für sämtliche Geschäftsführer, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit des Unternehmers oder im Falle einer juristischen Person seiner Geschäftsführung, nicht in Frage gestellt ist und keine Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 BVergG vorliegen;
- letztgültiger **Kontoauszug** der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** oder gleichwertige Dokumente aus dem

Herkunftsland des Unternehmens, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen die Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erfüllt;

- letztgültige **Rückstandsbescheinigung** (Buchungsmitteilung / Auszug aus dem Abgabekonto) der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt.

**Alternativ** dazu kann der Bewerber (sowie die benannten Subunternehmer) eine **Eigenerklärung** über das Vorliegen seiner beruflichen Zuverlässigkeit abgeben (**Formblatt B7**). In diesem Fall hat der Bewerber die genannten Nachweise für das Vorliegen der beruflichen Zuverlässigkeit unverzüglich auf Aufforderung des AG vorzulegen. **Der AG rät jedoch dazu, die genannten Nachweise bereits gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.**

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der AG weitere Informationen über den Bewerber bzw alle Mitglieder der BIEGE (bzw allenfalls benannte Subunternehmer) wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesminister für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und gegebenenfalls über etwaige andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 68 Abs 1 BVergG) einholen. Mit Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt der Bewerber, dass er bzw sämtliche Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft sowie allenfalls benannte Subunternehmer seine bzw ihre Zustimmung zu diesem Vorgehen geben.

#### 4.2.2 Befugnis

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind in den EU- bzw EWR-Mitgliedsstaaten und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige natürliche und juristische Personen, die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes zur Erbringung der gegenständlichen Leistungen befugt sind.

Zum Nachweis der Befugnis sind folgende Urkunden vorzulegen:

- Der Bewerber hat den Nachweis seiner Befugnis durch die Vorlage entsprechender **Unterlagen** (zB Kammerbestätigung, Auszug Ziviltechnikerverzeichnis, Auszug aus dem Gewereregister) seinem Teilnahmeantrag beizufügen.
- Ausländische Bewerber haben zum Nachweis ihrer Befugnis zur Leistungserbringung mit dem Teilnahmeantrag eine Urkunde über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Unternehmens oder die dort vorgesehene Bescheinigung vorzulegen. Nur für den Fall, dass derartige Eintragungen bzw Bescheinigungen im



Herkunftsland nicht vorgesehen sind, ist eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise für ein bestimmtes Herkunftsland vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang VII zum BVergG 2006 (siehe auch Punkt 3.5).

**Alternativ** dazu kann der Bewerber eine **Eigenerklärung** über das Vorliegen seiner Befugnis abgeben (**Formblatt B8**). In diesem Fall hat der Bewerber in der Erklärung die konkreten Befugnisse, über die er verfügt, anzugeben und die genannten Nachweise für das Vorliegen der Befugnis unverzüglich auf Aufforderung des AG vorzulegen. **Der AG rät jedoch dazu, die genannten Nachweise bereits gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.**

Der Nachweis der Befugnis des Bewerbers kann auch durch den Nachweis der Befugnis eines **Subunternehmers** oder eines sonstigen Dritten iSd § 76 BVergG erbracht werden.

#### **4.2.3** Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bewerber ist finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig, wenn er zumindest die im Folgenden genannten **Mindestanforderungen** nachweislich kumulativ erfüllt:

##### *4.2.3.1 Anforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*

- **Umsatzerlöse** des Bewerbers (bzw bei Bewerbergemeinschaften: die Umsatzerlöse aller Mitglieder zusammen) in Hinblick auf (General-) Planungs- bzw Architekturleistungen sowie vergleichbare Konsulentenleistungen (zB Tragswerksplanung oÄ) in den letzten **drei abgeschlossenen Geschäftsjahren** (2012, 2013 und 2014) im Ausmaß von (arithmetisch über diese drei Geschäftsjahre gemittelt) durchschnittlich **mind. EUR 700.000** (ohne USt) pro Geschäftsjahr **und**
- Bestehen einer **aufrechten Berufshaftpflichtversicherung** im Umfang von mindestens **EUR 0,5 Mio** (Gesamt-Pauschalversicherungssumme) **sowie** eine **Vorpromesse** eines Versicherers im Auftragsfall eine projektspezifische Haftpflichtversicherung von **EUR 1 Mio** abzuschließen.

##### *4.2.3.2 Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*

- Vorlage des ausgefüllten **Formblatts B12**;
- Für die letzten drei Geschäftsjahre (2012, 2013 und 2014) ist ein Nachweis über den Umsatz zu erbringen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage **geprüfter Jahresabschlüsse samt Lagebericht** der jeweiligen Jahre **oder** durch Vorlage des mit einem **Bestätigungsvermerk von einem Steuerberater versehenen Formblatts B12**. Sofern ein

Jahresabschluss für 2014 noch nicht vorliegt, hat der Nachweis durch gleichwertige Unterlagen zu erfolgen;

- Vorlage einer entsprechenden **Versicherungsbestätigung** einer aufrechten Berufshaftpflichtversicherung sowie der **Vorpromesse** für eine projektspezifische Berufshaftpflichtversicherung. Die Versicherungsbestätigung hat den Namen des Versicherungsunternehmens sowie die Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden zu enthalten.

Alternativ dazu kann der Bewerber eine **Eigenerklärung** über das Vorliegen seiner Leistungsfähigkeit abgeben (**Formblatt B8**). In diesem Fall hat der Bewerber dennoch das **Formblatt B12** auszufüllen und die genannten weiteren Nachweise für das Vorliegen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unverzüglich auf Aufforderung des AG vorzulegen. **Der AG rät jedoch dazu, die genannten Nachweise bereits gemeinsam mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.**

Bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers, kann der AG zusätzlich weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

#### **4.2.4 Technische Leistungsfähigkeit**

##### **4.2.4.1 Eignungsreferenzen**

Der Bewerber ist technisch leistungsfähig, wenn er in den letzten **sieben Jahren** vor Ablauf der Teilnahmefrist (spätester Zeitpunkt der Übergabe des Bauwerks an den Bauherrn: 22.5.2008) zumindest die folgenden Referenzprojekte vorweisen kann:

##### **(a) Eignungsreferenz "Denkmalschutz"**

- **abgeschlossenes** (dh das Projekt wurde innerhalb des Referenzzeitraumes vom Bauherrn übernommen) **Hochbauprojekt**;
- mit Nettobaukosten iSd ÖNORM B 1801-1 (Kostenbereiche 1 bis 6) von mind. **EUR 2 Mio**;
- das in der Denkmalliste des Bundesdenkmalamts (oder bei Referenzprojekten aus dem Ausland in einem vergleichbaren Verzeichnis) angeführt ist (<http://www.bda.at/downloads>) und bei dem daher bei der Leistungserbringung das Denkmalamt (oder im Ausland eine vergleichbare Institution) einzubinden war;

- Erbringung von **Generalplaner-Leistungen** oder **Leistungen der Architekturplanung inkl. Koordination der Fachplanungen** (die Leistungserbringung muss daher idS zumindest die Planungsbereiche Architektur, Tragwerksplanung sowie Technische Gebäudeausstattung umfasst haben) über alle Leistungsphasen (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung);

**(b)** Eignungsreferenz "*Revitalisierung*"

- **abgeschlossenes** (dh das Projekt wurde innerhalb der Referenzzeit vom Bauherrn übernommen) **Hochbauprojekt**;
- betreffend **die Revitalisierung** eines **bestehenden Gebäudes** (Revitalisierung bedeutet die Generalsanierung eines Gebäudes mit Ausrichtung auf eine zukunftsorientierte Neunutzung, welche eine Adaption nicht nur im Bereich der Oberflächen, sondern auch im Bereich der Funktionen betrifft);
- mit Nettobaukosten iSd ÖNORM B 1801-1 (Kostenbereiche 1 bis 6) von mind. **EUR 8 Mio**;
- Erbringung von **Generalplaner-Leistungen** oder **Leistungen der Architekturplanung inkl. Koordination der Fachplanungen** (die Leistungserbringung muss daher idS zumindest die Planungsbereiche Architektur, Tragwerksplanung sowie Technische Gebäudeausstattung umfasst haben) über alle Leistungsphasen (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung);

Darüber hinaus muss **zumindest in einem** der beiden Referenzprojekte der Auftraggeber ein **öffentlicher Auftraggeber** im Sinne des BVergG gewesen sein.

Der Bewerber hat für jedes Referenzprojekt das entsprechende Formblatt (**B14a** für die Eignungsreferenz "*Denkmalschutz*" und **B14b** für die Eignungsreferenz "*Revitalisierung*") auszufüllen und seinem Teilnahmeantrag beizuschließen (zudem ist im Formblatt B13 – *Referenzübersicht* anzugeben, welche Referenzen als Eignungsreferenzen herangezogen werden sollen und welche Referenzen als Auswahlreferenzen oder ggf. für beide) dienen sollen.

Ein Referenzprojekt wird nur dann bewertet, wenn der Bewerber (bzw das betreffende Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft bzw das mit ihm verbundene Unternehmen bzw ein namhaft gemachter Subunternehmer oder "sonstiger Dritter") selbst Auftragnehmer des Referenzprojektes oder Mitglied der mit dem Referenzprojekt beauftragten Arbeitsgemeinschaft ("ARGE") war. Subunternehmerreferenzen (Referenzen, bei denen der Unternehmer lediglich als Subunternehmer tätig wurde) werden nicht anerkannt.

Dabei wird ein von einer ARGE durchgeführtes Referenzprojekt nur dann vom AG anerkannt, wenn der betreffende Bewerber (bzw des betreffenden Mitglieds der Bewerbergemeinschaft bzw des mit ihm verbundenen Unternehmens bzw des namhaft gemachten Subunternehmers oder "sonstigen Dritten") an dem von der ARGE durchgeführten Referenzprojekt jedenfalls die Leistungen Vorentwurf und Entwurf selbst erbracht hat.

#### **4.3 Nachweis der Erfüllung von Eignungskriterien durch Dritte (Subunternehmer, verbundene Unternehmen, sonstige Dritte gem § 76 BVergG)**

##### **4.3.1 Zuverlässigkeit**

Ein Nachweis der Zuverlässigkeit durch Dritte (Subunternehmer oder sonstige Dritte) ist **nicht** möglich; der Bewerber (bei Bewerbergemeinschaften: jedes Mitglied) sowie jeder Subunternehmer, egal ob eignungsrelevanter oder bloß zweckmäßiger Subunternehmer, müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind.

##### **4.3.2 Befugnis**

Der Nachweis der Befugnis des Bewerbers kann auch durch den Nachweis der Befugnis eines **Subunternehmers** (inkl mit dem Bewerber **verbundene Unternehmen**) oder **sonstigen Dritten** gemäß § 76 BVergG erbracht werden; siehe dazu Punkt 4.2.2. In diesem Fall hat der Bewerber

1. die entsprechende Befugnis des Subunternehmers / sonstigen Dritten nachzuweisen (siehe oben Punkt 4.2.2)
2. das **Formblatt B11** für den Subunternehmer / sonstigen Dritten vorzulegen sowie
3. für jeden dieser Subunternehmer die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen (siehe dazu oben Punkt 4.2.1).

Bestehen Zweifel an der Befugnis, kann der AG zusätzlich weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

##### **4.3.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines mit dem Bewerber **verbundenen Unternehmens**, eines **Subunternehmers** oder eines sonstigen Dritten gemäß § 76 BVergG erbracht werden. Dazu muss der Bewerber nachweisen, dass er im Falle der Auftragserteilung tatsächlich über die vom verbundenen Unternehmen / Subunternehmer / sonstigen Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt. Dies hat zu erfolgen

1. Durch Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des verbundenen Unternehmens / Subunternehmers / sonstigen Dritten (siehe oben Punkt 4.2.3) sowie
2. Bei einem Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Hilfe eines **verbundenen Unternehmens** des Bewerbers: Durch Vorlage des gem §§ 244 bzw 245a UGB zuletzt aufgestellten Konzernabschlusses samt Lagebericht sowie einer Erklärung des verbundenen Unternehmens entsprechend **Formblatt B9**. Diesfalls wird dem Bewerber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des verbundenen Unternehmens zugerechnet.
3. Bei einem Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit Hilfe eines **Subunternehmers** oder **sonstigen Dritten**: Durch Erklärung des Subunternehmers / sonstigen Dritten über seine solidarische Haftung gegenüber dem AG iSd § 74 Abs 1 Z 4 BVergG (entsprechend **Formblatt B10**). Diesfalls wird dem Bewerber die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des **Subunternehmers** / **sonstigen Dritten** zugerechnet.
4. Zusätzlich hat der Bewerber für jeden dieser Subunternehmer bzw für verbundene Unternehmen die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen (siehe dazu oben Punkt 4.2.1).

Bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, kann der AG zusätzlich weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

#### **4.3.4 Technische Leistungsfähigkeit**

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines **Subunternehmers** (inkl mit dem Bewerber **verbundene Unternehmen**) oder eines **sonstigen Dritten** gemäß § 76 BVergG erbracht werden. Diesfalls wird die technische Leistungsfähigkeit dieses Unternehmens dem Bewerber zugerechnet. Dazu muss der Bewerber

1. die **technische Leistungsfähigkeit** des Subunternehmers / sonstigen Dritten nachweisen (siehe dazu oben Punkt 4.2.4), und
2. eine **Erklärung** des Subunternehmers / sonstigen Dritten vorlegen, aus der hervorgeht, dass der Bewerber im Falle der Auftragserteilung tatsächlich über die erforderlichen Mittel des Subunternehmers bzw des sonstigen Dritten iSd § 76 BVergG verfügt (etwa durch einen abgeschlossenen Vertrag, ein ausreichend befristetes Angebot oder eine ausreichende

Erklärung des Subunternehmers, im Falle der Zuschlagserteilung die erforderlichen Mittel bereit zu stellen). Hierzu ist **Formblatt B11** zu verwenden.

3. Zusätzlich hat der Bewerber für jeden dieser Subunternehmer die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen (siehe dazu oben Punkt 4.2.1).

Bestehen Zweifel an der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers, kann der AG zusätzlich weitere Nachweise – insbesondere auch zu Art, Umfang und Verfügbarkeit der von einem verbundenen Unternehmen / Subunternehmer / sonstigen Dritten zur Verfügung gestellten Mittel bzw zu erbringenden Leistungen – verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

#### **4.4 Auswahlverfahren**

##### **4.4.1 Auswahl**

Die vergebende Stelle prüft die eingereichten Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit und legt die anonymisierten Arbeitsproben der Auswahlkommission – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – zur Bewertung vor (siehe hierzu Punkt 4.4.3).

Aus den geeigneten Bewerbern werden maximal **sechs** Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei Überschreiten der Anzahl von sechs geeigneten Bewerbern werden die Teilnahmeanträge gemäß den unten angeführten Auswahlkriterien bewertet und gereiht, wobei nur die sechs bestqualifizierten Bewerber (dh jene sechs Bewerber, die bei der Bewertung anhand der Auswahlkriterien die höchste Punkteanzahl erreichen) zur zweiten Stufe zugelassen werden.

Langen sechs oder weniger als sechs Teilnahmeanträge von geeigneten Bewerbern ein, werden (wird), sofern nicht ein Widerruf des Verfahrens vorgenommen wird, diese(r) Bewerber (ohne weitere Auswahl) zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zugelassen und zur Legung von Angeboten aufgefordert werden.

Erreicht ein Bewerber (oder erreichen mehrere Bewerber) nach den Auswahlkriterien dieselbe Punktezahl wie der an sechster Stelle gereichte Bewerber, so werden alle Bewerber mit dieser Punktezahl zur Angebotslegung eingeladen, unabhängig davon, wie groß deren Zahl ist.

Die anderen Bewerber, deren Teilnahmeanträge rechtzeitig eingelangt sind, die allerdings – sei es aufgrund mangelnder Eignung, sei es weil sie anhand der Auswahlkriterien nicht zu den einzuladenden Teilnehmern zählen – nicht zur Legung eines Angebotes eingeladen werden, werden an der im Teilnahmeantragsformular angegebenen E-Mail-Adresse über die Nicht-

Zulassung zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens verständigt.

Der AG behält sich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs vor, weitere Bewerber in der Reihenfolge der Bewertung ihrer Teilnahmeanträge gemäß den festgelegten Auswahlkriterien nachträglich zur Angebotslegung einzuladen, sofern die Anzahl der Teilnehmer bzw Bieter nach der Einladung zur Angebotslegung (zB durch Nichtteilnahme eines eingeladenen Teilnehmers, Bildung einer Bietergemeinschaft oder durch Ausschluss vom Vergabeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt) unter die festgelegte Anzahl von einzuladenden Bietern (sechs) sinkt.

#### **4.4.2 Auswahlkriterien**

Im Rahmen der Bewertung anhand der Auswahlkriterien kann je genanntem Auswahlkriterium maximal die dazu jeweils angeführte Zahl an Auswahlpunkten erreicht werden:

	<b>erreichbare ungewichtete Punkte</b>	<b>erreichbare gewichtete Punkte</b>
Arbeitsprobe	100	50
Auswahlreferenzen		50
<b>Summe</b>		<b>100</b>

#### **4.4.3 Arbeitsprobe**

Die Bewerber haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine **Arbeitsprobe** vorzulegen (zu den formalen Vorgaben in Hinblick auf die Arbeitsprobe siehe unten Punkte 4.4.3 und 5.2.2). Bei der Ausarbeitung der Arbeitsprobe hat der Bewerber folgende inhaltliche Anforderungen zu berücksichtigen:

##### **4.4.3.1 *Rahmenbedingungen***

Teile des Areals des Landeskrankenhauses im Stadtzentrum von Wr. Neustadt sollen nach der Absiedlung des LKH durch die FH Wr. Neustadt für Lehre und Verwaltung genutzt werden. Kernstücke sind dabei der Verwaltungstrakt und die Karmeliterkirche, die unter Denkmalschutz stehen. Die Gebäude sollen einer neuen Nutzung zugeführt und durch Zu- und Anbauten sinnvoll ergänzt werden, sodass das Raum- und Funktionsprogramm der FH Wr. Neustadt bestmöglich umgesetzt werden kann.

Derzeit ist das Areal als Bauland Sondergebiet Krankenhaus gewidmet. Ein Umwidmungsverfahren ist nach Absiedlung des Krankenhauses für den Bauplatz des Projekts FH Wiener Neustadt erforderlich.

Das Wettbewerbsgebiet (siehe Beilage C2) besteht aus dem Grundstück 476 und einem Teilgebiet des Grundstücks 74/1, die Grenze des Wettbewerbsgebiets

entspricht im Norden, Osten und Westen den Grundstücksgrenzen, Richtung Süden wurde die Abtrennung zur EVN vom Auftraggeber frei gewählt. Wichtig ist, dass das FH-Areal vom restlichen Areal des Landeskrankenhauses abgetrennt und eigenständig erschlossen werden kann.

Im Vorfeld haben Begehungen und Abstimmungen mit dem Bundesdenkmalamt stattgefunden (siehe Beilage C4 und C5). Die Unterlagen liegen der Ausschreibung zur Information bei.

Die Unterbringbarkeit des groben Raum- und Funktionsprogramms der FH wurde durch eine Machbarkeitsstudie überprüft (siehe Beilage C3). Der Bedarf an Hörsälen und Seminarräumen wurde bereits detailliert. Betreffend die Flächen, die als Büro genutzt werden sollen, gibt es noch keine weitere Gliederung. Insgesamt ist von rund 85 Arbeitsplätzen auszugehen. Außerdem besteht der Wunsch, dass allgemeine Flächen für Ausstellungen zB von Malereien, Zeichnungen oder Grafiken genutzt werden können.

Zudem soll eine Mensa für Studierende geplant werden.

#### 4.4.3.2 *Aufgabenstellung*

Der Bewerber hat in der Arbeitsprobe einerseits eine **grobe Verortung der Nutzungsbereiche gemäß Raum- und Funktionsprogramm** (siehe Formblatt B17 – Flächen) **vorzunehmen** und andererseits darzustellen, wie die **Karmeliterkirche unter Einhaltung der Vorgaben des Denkmalschutzes bestmöglich in das Nutzungskonzept eingebunden werden kann**.

Zum Nachweis der Einhaltung der Flächenvorgaben des groben Raum- und Funktionsprogramms ist das **Formblatt B17 – Flächen** auszufüllen.

#### 4.4.3.3 *Bewertung*

Die Bewertung der (anonymisierten) Arbeitsprobe erfolgt gemeinschaftlich durch die Auswahlkommission (zur Auswahlkommission siehe sogleich unten Punkt 4.4.3.4) nach dem Schulnotensystem. Eine verbale Bewertung der Arbeitsproben ist nicht vorgesehen. Die Auswahlkommission benotet dabei die Arbeitsprobe nach den Subkriterien:

- Qualität der Einbindung in das städtebauliche Umfeld
- architektonische und funktionale Qualität der Integration der Karmeliterkirche unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes

Der Gesamnotendurchschnitt errechnet sich daher aus der Note für die Qualität der Einbindung in das städtebauliche Umfeld (Subkriterium 1) und der Note für die architektonische und funktionale Qualität der Integration der Karmeliterkirche (Subkriterium 2)



Der errechnete Notendurchschnitt (gerundet auf zwei Nachkommastellen) wird im Anschluss skaliert, wobei der Notendurchschnitt von 1,0 den vollen 100 ungewichteten Bewertungspunkten und der Notendurchschnitt von 5,0 folglich 0 Bewertungspunkten entspricht (dazwischen wird interpoliert). Die sich ergebenden Punkte (gerundet auf zwei Nachkommastellen) fließen nach ihrer Gewichtung mit 50% in die Gesamtbewertung ein.

Beispiel:

Subkriterium 1 (Note 2) und Subkriterium 2 (Note 4)

2+4 ergibt einen Notendurchschnitt von 3 und entspricht daher 50 ungewichteten Bewertungspunkten, die mit 50% gewichtet werden. In diesem Beispiel hätte der Bewerber folglich 25 Punkte (gewichtet) von 50 möglichen Punkten (gewichtet) im Rahmen der Bewertung anhand des Auswahlkriteriums Arbeitsprobe erreicht.

#### 4.4.3.4 *Auswahlkommission*

Die Bewertung der Arbeitsprobe wird kommissionell durchgeführt. Die Auswahlkommission wird voraussichtlich aus folgenden Personen bestehen (Funktion jeweils in Klammer):

- DI Peter Ehrenberger (Fachkommissionsmitglied)
- DI Ernst Maurer (Fachkommissionsmitglied)
- Arch. DI Peter Podsedensek (Fachkommissionsmitglied)
- Baudirektor DI Manfred Korzil (Fachkommissionsmitglied)
- Dr. Gerhard Tretzmüller (Sachkommissionsmitglied)
- Mag. (FH) Peter Erlacher (Sachkommissionsmitglied)
- Ing. Thomas Hauer-Dobes (Sachkommissionsmitglied)

Der AG behält sich Änderungen in der Zusammensetzung der Auswahlkommission (Anzahl und Person) ausdrücklich vor. Zudem hat der AG die Möglichkeit, für die Auswahlkommission (technische) Berater (ohne Stimmrecht) zu bestellen.

Die Sitzungen der Auswahlkommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

#### 4.4.4 Auswahl-Referenzen

Bewerber können für die Bewertung anhand der Auswahlreferenzen maximal **drei** Auswahlreferenzprojekte namhaft machen. Die Auswahlreferenzen müssen innerhalb des in Punkt 4.2.4.1 genannten Referenzzeitraumes erbracht werden.

Die Doppelnennung von Referenzprojekten als Eignungs- und Auswahlreferenzen ist zulässig.

Auswahlreferenzprojekte müssen jedenfalls folgende **Mindestanforderungen** erfüllen:

- **abgeschlossenes** (dh das Projekt wurde innerhalb des Referenzzeitraumes vom Bauherrn übernommen) **Hochbauprojekt**;
- Erbringung von **Generalplaner-Leistungen** oder **Leistungen der Architekturplanung inkl. Koordination der Fachplanungen** (die Leistungserbringung muss daher idS zumindest die Planungsbereiche Architektur, Tragwerksplanung sowie Technische Gebäudeausstattung umfasst haben) über alle Leistungsphasen (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung);
- Nettobaukosten iSd ÖNORM B 1801 (Kostenbereiche 1 bis 6) von mind. **EUR 5 Mio**
- Qualifizierung des Hochbauprojekts:
  - ✓ **Gruppe A** Bildungseinrichtungen (*das sind Universitäten, Fachhochschulen, Allgemein bildende Pflichtschulen (APS), Allgemein bildende höhere Schulen (AHS), Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS), Berufsschulen (BS) oder Musikschulen*) **oder**
  - ✓ **Gruppe B** Bürogebäude oder Verwaltungsgebäude mit dem Schwierigkeitsgrad der Klasse 6 oder 7 des § 7 der HO-A Stand 2004 **oder**
  - ✓ **Gruppe C** andere dem Schwierigkeitsgrad der Klasse 5, 6 oder 7 des § 7 der HO-A Stand 2004 entsprechende Immobilien

Ein Referenzprojekt wird nur dann bewertet, wenn der Bewerber (bzw das betreffende Mitglied der Bergergemeinschaft bzw das mit ihm verbundene Unternehmen bzw ein namhaft gemachter Subunternehmer oder "sonstiger Dritter") selbst Auftragnehmer des Referenzprojektes oder Mitglied der mit dem Referenzprojekt beauftragten Arbeitsgemeinschaft ("ARGE") war und jedenfalls die Leistungen Vorentwurf und Entwurf selbst erbracht hat. Subunternehmerreferenzen (Referenzen, bei denen der Unternehmer lediglich als Subunternehmer tätig wurde) werden nicht anerkannt.

Auswahl-Referenzen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden nicht bewertet und erhalten daher keine Punkte.

Die Auswahl-Referenzen werden gemäß nachfolgendem Schema bewertet:

## (1) Projektwert der Referenzen

Die maximal drei Auswahl-Referenzen werden jeweils anhand der folgenden Tabellen bewertet. Die für die einzelnen Referenzen ermittelten Punkte werden im Anschluss addiert und ergeben den Projektwert der Referenzen.

### Ermittlung der Basispunkte durch Qualifizierung des Hochbauprojektes:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Basispunkte	10	6	2

### Ermittlung der Zusatzpunkte:

ZP1 Als "Bestandsanierung/Revitalisierung" wird ein Projekt dann bewertet, wenn der Kostenanteil der Nettobaukosten für die Revitalisierung(-maßnahmen) mindestens 70 % der Gesamtnettobaukosten betragen hat. Projekte mit einem geringeren Sanierungsanteil erhalten bei diesem Kriterium keine Zusatzpunkte.

ZP2 Als "denkmalgeschützte Gebäude" gelten Referenzprojekte, die in der Denkmalliste der Bundesdenkmalamts (oder bei Referenzprojekten aus dem Ausland in einem vergleichbaren Verzeichnis) angeführt sind (<http://www.bda.at/downloads>) und bei denen daher bei der Leistungserbringung das Denkmalamt (oder im Ausland eine vergleichbare Institution) einzubinden war.

ZP3 Für das Kriterium Realisierung im laufenden Betrieb werden dann Punkte vergeben, wenn während der baulichen Umsetzung des Projekts im Gebäude selbst oder in einem angrenzenden Gebäudeteil ein Betrieb aufrecht zu erhalten war und daher entsprechende Provisorien zu schaffen waren.

	<b>ZP1</b> <b>Bestands- sanierung/ Revitalisierung</b>	<b>und</b>	<b>ZP2</b> <b>denkmal- geschütztes Gebäude</b>	<b>und</b>	<b>ZP3</b> <b>Realisierung im laufenden Betrieb</b>
<b>A</b>	<b>14</b>		<b>6</b>		<b>4</b>
<b>B</b>	<b>12</b>		<b>4</b>		<b>2</b>
<b>C</b>	<b>10</b>		<b>2</b>		<b>1</b>

Für jede Referenz werden die Basispunkte durch Qualifizierung des Hochbauprojektes ermittelt. Im Anschluss werden die Zusatzpunkte (ZP1, ZP2, und ZP3) zu den Basispunkten addiert. Pro Referenz können sohin maximal 34 Punkte erreicht werden.

## (2) Größenwert

Ein Auswahlreferenzprojekt erhält abhängig von den jeweiligen Nettobaukosten den diesen Nettobaukosten iSd ÖNORM B 1801-1 (Kostenbereiche 1 bis 6) in nachstehender Tabelle zugeordneten Auswahlpunktwert:

<b>Nettobaukosten in EUR</b>	<b>Zugeordneter Auswahlpunktwert</b>
<b>für 5 Mio.</b>	<b>1</b>
<b>für ≥14 Mio.</b>	<b>16</b>

Auswahlreferenzprojekte mit Nettobaukosten iHv EUR 5 Mio erhalten somit 1 Punkt, iHv EUR 14 Mio und mehr 16 Punkte. Bei Nettobaukosten zwischen EUR 5 Mio und EUR 14 Mio wird interpoliert und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Pro Referenz können sohin bei der Bewertung anhand des Größenwerts maximal 16 Punkte erreicht werden.

Die der jeweiligen Referenz zugrunde gelegte Leistung ist durch eine Bestätigung des Auftraggebers des Referenzprojektes nachzuweisen. Dieser

Nachweis entfällt insbesondere dann, wenn der Besteller kein öffentlicher Auftraggeber ist und sich weigert, eine Bestätigung auszustellen. Diesfalls genügt die in **Formblatt B15** abgegebene eidesstattliche Erklärung des Bewerbers. Die eidesstattliche Erklärung kann vom AG überprüft werden.

### **(3) Gesamt**

Die derart für Projektwert und Größenwert der maximal drei Auswahlreferenzen ermittelten Auswahlpunkte (maximal 50 Auswahlpunkte je Auswahlreferenz) werden addiert und durch **drei** dividiert. Die so ermittelte Punktezahl wird der Auswahlbewertung anhand der Auswahlreferenzen zugrunde gelegt.

#### **4.4.5 Vorzulegende Formblätter betreffend die Auswahl-Referenzen**

Zum Nachweis der Erfüllung des Auswahlkriteriums Auswahl-Referenzen hat der Bewerber folgende Formblätter ausgefüllt seinem Teilnahmeantrag beizulegen:

- **Formblatt B13** (Referenzübersicht)
- **Formblatt B15 je Referenzprojekt** samt der Bestätigung des jeweiligen Auftraggebers gemäß § 75 Abs 2 BVergG (sofern der Besteller ein öffentlicher Auftraggeber ist und sich weigert, eine Bestätigung auszustellen, ist die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung durch den in der Referenz genannten Unternehmer ausreichend)

Bestehen Zweifel an den Angaben des Bewerbers, kann der AG zusätzlich weitere geeignete Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen. Die Bewerber erklären sich zudem einverstanden, dass der AG zur Überprüfung der Referenzdaten mit dem Auftraggeber des Referenzprojektes in Kontakt tritt.

Der **Nachweis** der Erfüllung von Auswahlkriterien kann auch mit Hilfe von **Subunternehmern** oder sonstigen Dritten iSd § 76 BVergG erbracht werden (siehe dazu Punkt 3.4).

## **5. DER TEILNAHMEANTRAG**

### **5.1 Einzureichende Unterlagen – Bestandteile des Teilnahmeantrages**

Der Teilnahmeantrag besteht aus folgenden Teilen, die in zwei separaten Kuverts bei der Abgabestelle einzureichen sind:

- **Kuvert 1** – Formblätter B1 bis B15 (siehe hierzu Punkt 5.2.1)
- **Kuvert 2** – Arbeitsprobe (anonymisiert, siehe hierzu Punkt 5.2.2) inkl. ausgefülltes Formblatt B17 – Flächen

Das Fehlen der Arbeitsprobe stellt einen unbehebbarer Mangel dar und führt ausnahmslos zum Ausscheiden des Teilnahmeantrages.

## 5.2 Einreichform des Teilnahmeantrages

Bei der Erstellung des Teilnahmeantrages sind zwingend die vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

In Ausnahmefällen ist es hinsichtlich der **Referenzformblätter B15** zulässig, die vom jeweiligen Referenz-Auftraggeber zu unterfertigenden Referenznachweise unter Verwendung anderer Formblätter ("**Alternativformblätter**") vorzulegen. Dies allerdings nur dann, wenn

- a) sämtliche Informationen, die in den vom AG vorgegebenen Formblättern abgefragt werden, in den Alternativformblättern ebenfalls abgefragt wurden bzw klar ersichtlich enthalten sind (und somit vom Referenz-Auftraggeber durch dessen Unterschrift bestätigt wurden) und
- b) daraus für den AG kein Mehraufwand bei der Prüfung des Teilnahmeantrages entsteht.

### 5.2.1 Kuvert 1 – Formblätter B1 bis B15

Die Formblätter B1 bis B15 und etwaige Nachweise sind

- in einer gebundenen **Originalausfertigung** und einer gebundenen Kopie mit einer durchgehenden Seitennummerierung versehen,
- zusätzlich auf einem **Datenträger** (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) im **Dateiformat \*.pdf**,
- in einem verschlossenen **Kuvert 1** (oder einer sonstigen geeigneten Verpackung) mit der Aufschrift "**NICHT ÖFFNEN! Teilnahmeantrag Kuvert 1 – Land NÖ – Generalplaner Fachhochschule Wr. Neustadt**",
- möglichst unter Verwendung des **Musteraufklebers B16** einzureichen.

### 5.2.2 Kuvert 2 – Arbeitsprobe

Der Bewerber hat eine **Arbeitsprobe** als Teil des Teilnahmeantrages einzureichen. Hinsichtlich der Arbeitsprobe gilt Folgendes:

Die Arbeitsprobe ist

- in einer Originalausfertigung und einer Kopie,
- zusätzlich auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) im Dateiformat .pdf, Plandarstellungen als .dwg und Formblatt B17 zusätzlich als .xls

- in einem verschlossenen **Kuvert 2** (oder einer sonstigen geeigneten Verpackung) mit der Aufschrift "*NICHT ÖFFNEN! Teilnahmeantrag **Kuvert 2** – Land NÖ – Generalplaner Fachhochschule Wr. Neustadt*",
- möglichst unter Verwendung des **Musteraufklebers B18** einzureichen.

Die Arbeitsprobe ist als solche zu bezeichnen. Sie hat nachfolgend beschriebenen Mindestumfang zu umfassen und wird in einem über das festgelegte Ausmaß hinausreichenden Umfang nicht berücksichtigt. **Alle Teile der Arbeitsprobe sind mit einer frei gewählten 6-stelligen Kennzahl zu anonymisieren.**

#### a) Planblatt

- ✓ Formale Anforderungen an das Planblatt
  - 1 Blatt im Format DIN A1 Hochformat
- ✓ Erforderliche Darstellungen
  - Lageplan M 1:500 mit der Darstellung der Erschließung und des Freiraums
  - Grundrisse aller Ebenen M 1:500, die Nutzungen sind in Anlehnung an die Farbfestlegungen der Machbarkeitsstudie farblich wie folgt zu hinterlegen
 

○ Lehre	lila
○ Büro	grün
○ Mensa	blau
○ Sanitärflächen	dunkelgrau
○ Technikflächen	braun
○ Verkehrsflächen	hellgrau
  - 1 Schnitt durch die Karmeliterkirche M 1:500
  - Kurzfassung der Projektbeschreibung
  - Darstellungen freier Wahl zur Erläuterung der Entwurfsidee
  - **Es sind keine Renderings zugelassen!!**

#### b) Erläuterungsbericht

- ✓ Formale Anforderungen an den Erläuterungsbericht
  - max. 10 Seiten DIN A4 zuzügl. ausgefülltes Formblatt **B17** – Flächen
- ✓ Projektbeschreibung, gegliedert nach den Themen der Auswahlkriterien

- Einbindung in das städtebauliche Umfeld
  - Integration der Karmeliterkirche
  - Einhaltung des Kostenrahmens
- ✓ ausgefülltes Formblatt **B17** – Flächen

Auf der Arbeitsprobe dürfen keine Hinweise auf den Bewerber (wie etwa namentliche Nennungen, Logos, Verweis auf frühere Projekte etc) enthalten sein, um die Anonymität der Bewerber gegenüber der Auswahlkommission zu wahren.

Zum Zwecke der Zuordnung ist die Arbeitsprobe mit einer **frei gewählten 6-stelligen Zahlenabfolge** zu versehen. Diese Zahlenabfolge ist – um eine Zuordenbarkeit der Arbeitsprobe zu gewährleisten – auch auf dem Formblatt **B2** einzutragen.

### 5.3 Abgabeform des Teilnahmeantrags

Der **Teilnahmeantrag** (bestehend aus den Kuverts 1 und 2) ist an die Abgabestelle (siehe Punkt 5.4) zu übermitteln; wird die äußerste Hülle nicht mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit des Poststückes zu dem Vergabeverfahren versehen, so ist die ordnungsgemäße Erfassung gefährdet und kann das Ausscheiden bzw die Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages, etwa mangels Erfassung des Eingangszeitpunktes, zur Folge haben. Elektronische Teilnahmeanträge sind nicht zugelassen. Das Risiko des rechtzeitigen und vollständigen Eingangs des Teilnahmeantrages samt Beilagen trägt der Bewerber.

Der Teilnahmeantrag ist vom Bewerber an der dafür vorgesehenen Stelle (**Formblatt B2** des Teils B – Teilnahmeantrag) einmal rechtsgültig und handschriftlich zu unterfertigen. Bei Bergwerksgemeinschaften hat jedes Mitglied jeweils einmal rechtsgültig und handschriftlich zu unterfertigen. Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass jene Person bzw Personen, welche den Bewerber bzw das unterfertigende Unternehmen rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, in vertretungsbefugter Anzahl eigenhändig – unter Beifügung des Namens und des Vertretungsverhältnisses in Blockbuchstaben – unterfertigen. Sofern nicht Personen unterfertigen, deren Vertretungsbefugnis aus dem Firmenbuch (bzw dem entsprechenden öffentlich zugänglichen Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates) ersichtlich ist, hat der Bewerber die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung durch Beilage einer entsprechenden Vollmacht für den Unterfertigenden nachzuweisen. Eine solche Vollmacht ist dem Teilnahmeantrag beizulegen.

**Eingescannte Unterschriften sind KEINE handschriftlichen Unterschriften, werden daher als nicht geleistete Unterschriften gewertet und führen**



**ausnahmslos zum Ausscheiden bzw zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages (dieser Mangel ist unbehebbar).**

Der AG weist darauf hin, dass nur ein vollständig ausgefüllter und mit allen geforderten Nachweisen versehener Teilnahmeantrag gewertet werden kann. Der Bewerber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Teilnahmeantrag und den angefügten Unterlagen/Beilagen aufgenommenen Angaben. Fehlende Angaben werden nicht gewertet.

Der Teilnahmeantrag muss so ausgefertigt sein, dass Veränderungen (wie ein Verwischen oder Entfernen der Schrift oder des Druckes) bemerkbar oder nachweisbar wären. Korrekturen von Bewerberangaben müssen eindeutig und klar sein, und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor Abgabe des Teilnahmeantrages erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige und handschriftliche Unterschrift bestätigt werden.

Beilageblätter dürfen verwendet werden. Auch kann ein allfälliges Begleitschreiben in deutscher Sprache beigelegt werden. Soweit Teilnahmeantragsbestandteile nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese zusätzlich in deutscher Übersetzung dem Teilnahmeantrag beizulegen. Ausgenommen davon sind branchenübliche technische Beschreibungen in Englisch, die in Deutsch nicht verfügbar sind sowie in den Teilnahmeunterlagen verwendete englische Fachbegriffe.

Bei Widersprüchen zwischen der Originalausfertigung und den Kopien bzw dem elektronischen Teilnahmeantrag gilt der Wortlaut der Originalausfertigung.

#### **5.4 Teilnahmefrist und Abgabestelle**

Der Teilnahmeantrag hat spätestens zu dem auf dem Deckblatt ("Wichtige Information") genannten Termin bei der Abgabestelle, und zwar

**Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Schubertring 6, 1010 Wien, 1. Stock (Empfang)**

einzulangen.

Der Teilnahmeantrag kann per Post versandt oder persönlich/per Boten an **Werktagen** (Montag bis Freitag) zwischen **8:00 Uhr und 17:00 Uhr** bei der vergebenden Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt jeder Bewerber selbst; die Benachrichtigung von der Hinterlegung bei gescheitertem Zustellversuch gilt nicht als Einlangen. Der AG ist nicht verpflichtet, derartige Hinterlegungen zu beheben. Der AG wird verspätete Teilnahmeanträge nicht berücksichtigen. Mündliche Teilnahmeanträge oder Teilnahmeanträge per Telefax oder E-Mail sind nicht zulässig.

## **6. SONSTIGES / WEITERER ABLAUF DES VERGABEVERFAHRENS**

### **6.1 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung / Einladung zur Angebotslegung**

Die Anzahl der zur Legung von Angeboten aufzufordernden (zur zweiten Stufe zuzulassenden) Unternehmen beträgt maximal sechs.

Der AG wird jene sechs Bewerber, die anhand der Auswahlkriterien bestgereiht, geeignet und nicht auszuschließen sind, zur Legung von Erstangeboten und somit zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens einladen. Die anderen Bewerber, deren Teilnahmeanträge rechtzeitig eingelangt sind, die allerdings nicht zur Legung eines Angebotes eingeladen werden, werden elektronisch an der im Teilnahmeantragsformular angegebenen E-Mail-Adresse über die Nicht-Zulassung zur zweiten Verfahrensstufe (Angebotsphase) verständigt.

### **6.2 Ausblick auf Gestaltung der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens**

Der Auftraggeber beabsichtigt, die zweite Stufe des Vergabeverfahrens als anonymes 2-Kuverts-Verfahren durchzuführen. Das erste Kuvert wird dabei das formell/wirtschaftliche Angebot (Preiskuvert) beinhalten. Das zweite Kuvert wird den von den zur zweiten Stufe zugelassenen Bewerbern auszuarbeitenden Lösungsvorschlag beinhalten, der voraussichtlich auf der in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens eingereichten Arbeitsprobe aufzusetzen hat. Dieser Lösungsvorschlag (die Planung) wird voraussichtlich auf den Maßstab 1:200 zu konkretisieren sein. Zudem hat der Nachweis der Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms zu erfolgen. Weiters werden die Bieter ein Farb- und Materialkonzept sowie ein haustechnisches Konzept vorlegen müssen.

Das Preiskuvert wird von einem eigenen Verhandlungsteam (welche nicht die qualitative Bewertung durchführen wird) geöffnet und (formal) geprüft. Im Anschluss an diese Prüfung und allfällige Aufklärungen wird der AG mit den Bietern Verhandlungen führen und die Bieter in der Folge zur Abgabe eines Letztangebots (nur Preiskuvert) auffordern. Erst nach Öffnung und (formaler) Prüfung der Letztangebote wird das zweite Kuvert mit dem Lösungsvorschlag geöffnet und von einer – vom Verhandlungsteam verschiedenen – Bewertungskommission einer qualitativen Prüfung und Bewertung unterzogen. Erst nach Abschluss der qualitativen Bewertung der Angebote werden die Letztangebotspreise offengelegt und der bestgereichte Bieter anhand der Zuschlagskriterien "Preis" und "Qualität" ermittelt (sofern das Vergabeverfahren nicht widerrufen wird oder das Vergabeverfahren aus einem anderen Grund ohne Zuschlagserteilung endet).

Details zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens ergeben sich aus den Angebotsbestimmungen, welche ausschließlich den zur Abgabe eines Angebotes

eingeladenen Bewerbern zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotsbestimmungen abweichend von diesem Punkt entsprechend anzupassen bzw abzuändern.

### **6.3 Widerrufsvorbehalt**

Der AG behält sich vor, die Ausschreibung bei Vorliegen gesetzlicher Gründe zu widerrufen. Weiters behält sich der AG vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bzw bei Nichterlangung der erforderlichen Gremialbeschlüsse von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen. Gründe für den Widerruf können beispielsweise sein:

Nichtzustimmung der erforderlichen Gremien, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des AG, wie Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel; Änderungen in den Organisationsstrukturen des AG, die die ausgeschriebene Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen; erhebliche Abweichungen des Angebotsergebnisses vom geschätzten Wert des Auftrages; Korrekturbedarf der Ausschreibungsunterlage nach Ablauf der Angebotsfrist; mangelnde budgetäre Deckung des Ausschreibungsergebnisses.

Hiervon ist auch ein Teilwiderruf (dh ein Widerruf von einzelnen Teilen der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen) umfasst. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des AG, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen. Allfällige Ansprüche der Bewerber/Bieter infolge eines Widerrufs, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen.